

Bern, 9. September 2021

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 13. September 2021

Inhalt

Ausgangslage.....	2
Zielsetzung.....	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Maskenpflicht	2
Zertifikatspflicht	2
Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoorsportanlagen	3
Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Outdoorsportanlagen.....	3
Grossveranstaltungen.....	4
Gastronomie.....	4
Verantwortung	4
Kontrolle und Durchsetzung.....	4
Kommunikation.....	4
Inkraftsetzung.....	4

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Diese Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskenpflicht

- **Beim Betreten eines Sportgebäudes inklusive Garderoben** gilt ab 12-jährig eine Maskenpflicht.
- Während Sportaktivitäten sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen gilt keine Maskenpflicht.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren ab dem 13. September 2021 auszuweiten. So ist auch der Zugang zu Freizeiteinrichtungen in Indoorsportanlagen wie Hallenbäder und unter gewissen Umständen in Turnhallen nur noch mit Zertifikat möglich. Auf Outdoorsportanlagen gilt die Zertifikatspflicht auch weiterhin nur bei Grossveranstaltungen. Das Zertifikat dokumentiert eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis.

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. Der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation sind für die Kontrolle des

Zertifikats in Sporthallen zuständig bzw. bei Anlässen im Freien mit mehr als 500 Zuschauenden. In den drei Hallenbädern der Stadt Bern wird die Zertifikatskontrolle durch das Personal des Sportamtes durchgeführt.

Trainings- und Wettkampfbetrieb in Indoorsportanlagen

- Während der Sportaktivität muss in allen Fällen **keine** Maske getragen und **kein** Mindestabstand eingehalten werden.
- Sportaktivitäten von Kinder und Jugendlichen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen **keiner** Zertifikatspflicht. ABER: Sobald Begleitpersonen oder Zuschauer*innen der Sportaktivität beiwohnen und die Personenanzahl von 30 übersteigt, müssen Personen ab 16 Jahren im Besitz eines Zertifikats sein. Des Weiteren gilt im Eingangsbereich bis zu den Garderoben für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren weiterhin die Maskenpflicht.
- Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind ebenfalls Aktivitäten (Trainings), die in abgetrennten Räumlichkeiten (z.B. Turnhallen, Schullehrschwimmbecken, Krafträumen) in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen, die dem Organisator bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden.
- Bei Aktivitäten von **mehr** als 30 Personen (über 16 Jahren) gilt in allen Indoorsportanlagen eine Zertifikatspflicht, auch wenn sie in einer beständigen Gruppe ausgeführt wird.
- Bei Meisterschaftsspielen oder Wettkämpfen handelt es sich nicht um beständige Gruppen, die sich regelmässig (z.B. einmal wöchentlich) treffen. Auf Grund dessen gilt bei solchen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht für Personen die 16 Jahre und älter sind (auch wenn weniger als 30 Personen daran teilnehmen).
- Der Trainings- und Kursbetrieb in den drei städtischen Hallenbädern ist auf Grund des Mischbetriebs (gleichzeitiger Vereinsbetrieb mit Öffentlichkeit) **nur mit Zertifikat** möglich. Dies gilt sowohl für Kurs- und Trainingsteilnehmende als auch für Begleitpersonen sowie Trainer*innen und Kursleiter*innen. Lehrpersonen, die mit ihren Klassen ein Hallenbad besuchen, unterliegen den kantonalen Vorschriften.
- In den Sporthallen (und bei Anlässen von mehr wie 500 Personen im Freien) stehen der veranstaltende Verein bzw. die veranstaltende Organisation in der Pflicht, die Zertifikate des Publikums zu kontrollieren.
- Die Kontaktdaten (Contact Tracing) müssen bei beständigen Gruppen, die nicht der Zertifikatspflicht unterliegen weiterhin erhoben und 14 Tage aufbewahrt werden. Aktivitäten von Jugendlichen unter 16 Jahren oder Aktivitäten mit Zertifikatspflicht benötigen kein Contact Tracing.

Trainings- und Wettkampfbetrieb auf Outdoorsportanlagen

- Trainings oder Kurse im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen und Zertifikatspflicht möglich. Es bestehen keine Beschränkungen wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten. Maskenpflicht gilt jedoch in öffentlich zugänglichen Innenräumen für Personen ab 12 Jahren vor und nach der Sportaktivität.
- Sportaktivitäten mit Publikum sind unter folgenden Bedingungen ohne Zertifikatspflicht erlaubt:
 1. Besteht für Besucher*innen eine Sitzpflicht, sind maximal 1000 Personen zugelassen.

2. Stehen den Besucher*innen nebst Sitzplätzen auch Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, dürfen höchstens 500 Personen eingelassen werden.
3. Die Anlage darf in jedem Fall maximal zu zwei Dritteln der Kapazität besetzt werden.

Grossveranstaltungen

Bei Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen gilt auf allen Sportanlagen eine Zertifikatspflicht. Des Weiteren ist eine Bewilligung vom Kanton erforderlich.

Gastronomie

Für Verkauf, Abgabe und Konsumation gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Verantwortung

Bei Trainings und Veranstaltungen ab 6 Personen aller Altersgruppen muss nach wie vor ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) das Schutzkonzept einhalten. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 10. September 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes.